

ZH_OBERGERICHT SB220217 vom 7. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220217

FR: ZH_OBERGERICHT SB220217 du 7 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220217 del 7 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 2. Februar 2022 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs aufgeführten Dispositiv des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 1), des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossier 2), der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB (Dossier 3), der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossier 3), der Sach- beschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 3), der mehrfachen

- 5 - Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 3), der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dossier 3), der Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinne von Art. 119 AIG (Dossier 3) sowie des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB (Dossier 4) schuldig gesprochen, während er betreffend Dossier 3 vom Vorwurf des Diebstahls sowie betreffend Dossier 4 vom Vorwurf des Diebstahls sowie teilweise vom Vorwurf des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (betreffend drei Zahlungen an B.____-Automaten) freigesprochen wurde. Der Beschuldigte wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten (abzüglich 157 Tage Haft), einer bedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu Fr. 10.– sowie einer Busse von Fr. 100.– bestraft und unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwiesen. Schliesslich wurde über die Zivilansprüche des Privatklägers C.____ entschieden sowie über die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 48 S. 74 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung korrekt dargestellt und insbesondere auch die Strafraumen der vorliegend zur Beurteilung anstehen- den Tatbestände richtig wiedergegeben. Es ist mithin im Folgenden ausgehend von der schwersten Straftat in Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Strafe festzulegen und in der Folge die adäquate Straftat zu bestimmen. Der Vorinstanz kann dabei auch dahinge- hend gefolgt werden, dass in casu als schwerste Straftat der Raub gemäss Dos- sier 1 mit einem Strafraumen bis zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren gilt und im Folgenden bei der konkreten Strafzumessung von dieser Tat auszugehen ist (vgl. Urk. 48 S. 49 ff.).

E. 1.2

Bei der Wahl der jeweiligen Sanktionsart sind als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97, E. 4.2.). Nach dem

Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen

- 16 - eingreift (BGE 138 IV 120, E. 5.2.; Urteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018, E. 1.3.2.). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97, E. 4.2.2.). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120, E. 5.2.; 134 IV 97, E. 4.2.2.). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung ausdrücklich festgehalten (BGE 144 IV 217, E. 3.6.). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile 6B_93/2022 vom 24. November 2022, E. 1.3.5. sowie 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021, E. 1.3.2.).

E. 1.3

Wenn die Vorinstanz mit Bezug auf die Schuldsprüche betreffend Diebstahl, unrechtmässige Aneignung zum Nachteil von F._____, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Sachbeschädigung sowie Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung unter den genannten Prämissen die Aussprechung einer Freiheitsstrafe als geboten erachtet, so kann dieser Entscheid nachvollzogen werden. Der Beschuldigte reiste am 5. Juli 2021 in die Schweiz ein (Urk. D1/3/5; Urk. 29) und verübte rund einen Monat nach seiner Einreise im Zeitraum von knapp drei Wochen (7. - 30. August 2021) neun Delikte, wobei die Delinquenz erst durch seine Verhaftung am 30. August 2021 unterbrochen wurde. Dabei ist zu beachten, dass der Beschuldigte bereits im Rahmen der am 7. August 2021 begangenen Delikte vorläufig festgenommen wurde, was ihn aber nicht davon abhielt, in den folgenden drei Wochen während laufendem Strafverfahren erneut mehrfach – teilweise einschlägig – zu delinquieren. In diesem unmittelbar fortgesetzten, hartnäckigen kriminellen Verhalten manifestiert sich eine eindruckliche Gleichgültigkeit nicht nur gegenüber fremdem Eigentum, sondern

- 17 - auch gegenüber behördlichen Interventionen, was insbesondere auch aus seinem Vorgehen gegenüber den Beamten am 7. August 2021 hervorgeht. Auch sein weiteres Verhalten im Strafverfahren, in welchem er sich unkooperativ zeigte und selbst mit Bezug auf die (vor dem Hintergrund eindeutiger Beweislage) eingestandenen Delikte nicht ansatzweise Einsicht oder Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens erkennen liess, zeugt von einer nachhaltigen Gleichgültigkeit gegenüber dem hiesigen Rechtssystem und dem Leid anderer, was nach spürbaren strafrechtlichen Konsequenzen ruft. Es ist vor diesem gesamten Hintergrund trotz der prinzipiellen Ersttäterschaft des Beschuldigten nicht davon auszugehen, dass eine Geldstrafe den Beschuldigten genügend zu beeindrucken vermöchte, um nicht wieder straffällig zu werden, dies sowohl mit Bezug auf die Vermögensdelikte (Diebstahl und unrechtmässige Aneignung) als auch auf die sachlich und zeitlich unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Taten (Gewalt und Drohung gegen Beamte,

Sachbeschädigung, Missachtung der Aus- oder Eingrenzung). Es ist aus diesen Gründen für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszufällen, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist (vgl. zur Ausnahme der Beschimpfung bzw. Hinderung einer Amtshandlung nachstehend Ziffer 2.9.), zumal eine Geldstrafe beim hierzulande nicht aufenthaltsberechtigten Beschuldigten auch kaum vollzogen werden könnte (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB). 2. Strafzumessung

E. 1.4

Was die Verteidigung mit Bezug auf den subjektiven Sachverhalt hinsichtlich ihrer These vorbringt, wonach der Beschuldigte die Tasche lediglich aus einem sozialen Bedürfnis heraus ergriffen habe, vermag nicht zu überzeugen. Wenn sie dabei mutmasst, der Beschuldigte habe durch das Halten der Tasche lediglich verhindern wollen, dass E._____ von ihm weggehe (Urk. 66 S. 4), blendet sie aus, dass es der Beschuldigte war, der sich erhob und mit der Tasche wegzugehen versuchte, nachdem sich E._____ bereits wieder zu ihm gesetzt hatte (vgl. Urk. D1/6/4: Videoaufnahme K23-W7-WK7, Sequenz 23:41:50-23:42:02). Als wenig stichhaltig erweisen sich ausserdem die Spekulationen der Verteidigung über angeblich erfolgsversprechendere Vorgehensweisen, welche dem Beschuldigten offen gestanden wären (vgl. Urk. 66 S. 4). Aus den Videoaufnahmen geht jedenfalls hervor, dass E._____ gegen die Wegnahme des Rucksacks Widerstand leistete, weshalb es dem Beschuldigten nicht ohne Weiteres gelang, den Rucksack wegzunehmen. Die Tatsache, dass der Beschuldigte seine Bemühungen schliesslich mittels Zeigens auf seine Faust und angedeuteten Schlagbewegungen intensivierte, spricht sodann dafür, dass er wollte, dass E._____ die Tasche loslässt. Im Übrigen ist auch der Umstand, dass der Beschuldigte die Tasche letztlich an sich nahm und sich von E._____ entfernte, kaum mit der These der Verteidigung vereinbar, wonach es dem Beschuldigten lediglich um das Bedürfnis nach sozialer Interaktion ging. Ein Aneignungswille mit Bereicherungsabsicht ist somit durchaus gegeben. 2. Dossier 3

E. 2

Mit Eingabe vom 4. Februar 2022 hat der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil rechtzeitig die Berufung angemeldet (Urk. 41). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 30. März 2022 (Urk. 49) und anschliessender Fristansetzung an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und die Privatkläger verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 16. Mai 2022 auf eine Anschlussberufung (Urk. 54). Die Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen, womit sie implizit ebenfalls auf eine Anschlussberufung verzichtet haben.

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt und unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr im zweitinstanzlichen Verfahren ist auf Fr. 3'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte dringt in zweiter Instanz mit seinen Anträgen nur betreffend den Strafpunkt marginal durch, wobei es sich diesbezüglich um einen Er-

- 25 - messensentscheid der Berufungsinstanz handelt. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung, sind somit ebenfalls vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 8'070.– (inkl. MwSt) geltend (Urk. 64). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des gesamten Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 8'300.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt jedoch auch für dieses Verfahrensstadium vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 2. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – (...) – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossier 2); – (...) – (...) – der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier 3); – der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 3); – (...) – der Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung im Sinne von Art. 119 Allg (Dossier 3);

- 26 - – des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB (Dossier 4). 2. Der Beschuldigte wird betreffend Dossier 3 vom Vorwurf des Diebstahls und betreffend Dossier 4 vom Vorwurf des Diebstahls sowie teilweise vom Vorwurf des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (betreffend drei Zahlungen an B._____-Verpflegungsautomaten) freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit [...] einer Busse von Fr. 100.–. 4. (...) 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag. 6. (...) 7. Der Privatkläger 2 (C._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 2.6

Betreffend die objektive Tatbewertung der Missachtung der ausländischen Eingrenzung fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte weit ausserhalb des zulässigen Gebietes bewegte. Das von der Verteidigung ins Feld geführte Argument eines allgemeinen Strebens nach Freiheit vermag sich in subjektiver Hinsicht nicht strafmindernd auszuwirken, zumal dieses Motiv regelmässig vorliegen dürfte. Einen konkreten Beweggrund, der die Missachtung

- 20 - des Gebotes über das allgemeine Freiheitsbedürfnis hinaus als weniger verwerflich erscheinen liesse, vermochte der Beschuldigte nicht vorzubringen. Nichtsdestotrotz wiegt das Verschulden der einmaligen Verfehlung leicht, so dass sich im Rahmen einer isolierten

Betrachtung die Aussprechung einer Freiheitsstrafe von 1.5 Monaten rechtfertigen und mithin infolge der Asperation die Einsatzstrafe weiter um 1 Monat zu erhöhen ist.

E. 2.7

Hinsichtlich der Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und dessen Vorleben zutreffend zusammengefasst (Urk. 48 S. 59 ff.). Die allgemeine Lebensgeschichte des Beschuldigten (vgl. auch Urk. 65 S. 1 ff.) ist dabei mit Verweis auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen strafzumessungsneutral zu werten. Straferhöhend zu berücksichtigen ist indessen die wiederholte Delinquenz des Beschuldigten während laufender Strafuntersuchung: Nachdem er am 7. August 2021 verhaftet wurde, verübte er in den folgenden rund drei Wochen gleich mehrfach und teilweise einschlägig weitere Straftaten in verschiedenen Bereichen, welchem Umstand mit einer merklichen Anhebung der Strafe im Umfang von 2 Monaten Rechnung zu tragen ist.

E. 2.8

Insgesamt ist die aufgrund der Tatkomponente angemessene Freiheitsstrafe von 14 Monaten angesichts der Täterkomponente um 2 Monate zu erhöhen, was eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten ergibt. An diese Freiheitsstrafe ist der in Haft erstandene Freiheitsentzug von insgesamt 157 Tagen gestützt auf Art. 51 StGB anzurechnen (vgl. Urk. D1/9/1; Urk. D3/8/1; Urk. 39).

E. 2.9

Für die keiner Freiheitsstrafe zugängliche Beschimpfung (vgl. Art. 177 Abs. 1 StGB) erscheint mit der Vorinstanz bei einem nicht mehr leichten Verschulden eine Geldstrafe von knapp 30 Tagessätzen als angemessen. Zwar handelt es sich bei den verwendeten Ausdrücken um wenig spezifische Beleidigungen, doch wurden diese mehrfach ausgestossen und waren für mehrere Drittpersonen hörbar. Hinsichtlich der ebenfalls nur mit einer Geldstrafe sanktionierbaren Hinderung einer Amtshandlung (vgl. Art. 286 StGB) ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Amtshandlung nur für relativ kurze Zeit mit nicht gravierenden Mitteln verzögert hat, womit bei einem leichten Verschulden eine Asperation um lediglich 5 Tagessätze mit der Vorinstanz als gerechtfertigt er-

- 21 - scheint. Insgesamt erweist sich in neutraler Berücksichtigung der Täterkomponente mithin eine Gesamtgeldstrafe von 35 Tagessätzen als sachgerecht. Die Höhe des Tagessatzes ist dabei aufgrund der unverändert sehr schlechten finanziellen Situation des Beschuldigten auf dem gesetzlichen Minimum von Fr. 10.– zu belassen.

E. 2.10

Mit Bezug auf die Bemessung der Geldstrafe bleibt zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nunmehr mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau vom 5. April 2022 betreffend rechtswidrige Einreise mit einer weiteren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft worden ist (vgl. Urk. 60 bzw. Beizugsakten des Untersuchungsamtes Gossau, Urk. A/18). Es liegt mithin ein Fall retropektiver Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vor, wonach die neu zu verhängende (ebenfalls bereits als Gesamtstrafe ausgesprochene) Geldstrafe von 35 Tagessätzen aufgrund der rechtskräftigen Geldstrafe von 20 Tagessätzen um 15 Tagessätze auf eine hypothetische Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu erhöhen ist. Nach Abzug der rechtskräftigen Geldstrafe von 20 Tagessätzen resultiert demzufolge heute eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.– im Sinne

einer Zusatzstrafe zur Sanktion vom 5. April 2022.

E. 3

Die Beziehung zu seiner Partnerin, welche gemäss den Angaben des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung im fünften oder sechsten Monat schwanger ist (Urk. 65 S. 1 f.), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. Februar 2022 sprach der Beschuldigte noch nicht von dieser Partnerin (vgl. Urk. 33 S. 7). Bei einer seither eingegangenen Partnerschaft kann indessen noch nicht von einer gefestigten Beziehung die Rede sein, welche unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt. Die Vaterschaft des Beschuldigten ist nicht belegt (vgl. Urk. 58), ver-

- 23 - möchte aber selbst bei ihrem Zutreffen dem Fall keine andere Wendung zu geben, da die (erstinstanzliche) Landesverweisung zum Zeitpunkt der Familienplanung bereits ausgesprochen war, weshalb der Beschuldigte aus dem geltend gemachten zukünftigen Kindesverhältnis nichts zu seinen Gunsten herzuleiten vermag (vgl. Urteil 6B_658/2020 vom 23. August 2021, E. 3.5.). Anzuführen ist, dass der Beschuldigte voraussichtlich auch nicht in der Lage sein würde, in finanzieller Hinsicht für ein Kind aufzukommen, weshalb auch unter diesem Aspekt der Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz keineswegs als unabdingbar erscheint. Will der Beschuldigte während der Dauer der Landesverweisung Kontakt zum Kind aufnehmen, so steht es ihm frei, dies über moderne Kommunikationsmittel zu tun (vgl. Urteil 6B_149/2021 vom 3. Februar 2022, E. 2.5.1.).

E. 3.1

Hinsichtlich der Vollzugsfrage kann in theoretischer Hinsicht auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 48 S. 65 f.).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt gestützt auf diese Grundsätze zu Recht, dass sich die Vermutung der günstigen Prognose nicht widerlegen lasse, weshalb der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe aufzuschieben sei (Urk. 48 S. 66 f.). Auf diese Beurteilung ist nicht zurückzukommen, auch wenn seither ein geringfügiges Vermögensdelikt hinzugekommen ist (vgl. Urk. 62). Die Probezeit kann bei dieser Entwicklung trotz der Ersttäterschaft indessen nicht auf das Minimum festgesetzt werden, weshalb eine Erhöhung auf 3 Jahre gerechtfertigt erscheint.

- 22 - VI. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat sich mit Bezug auf die Landesverweisung sowohl in theoretischer Hinsicht als auch im Hinblick auf den konkreten Fall umfassend mit dem Fall befasst (Urk. 48 S. 68 ff.). Auf ihre entsprechenden Ausführungen kann mithin insbesondere betreffend die Grundvoraussetzungen der Ausländer-eigenschaft des Beschuldigten sowie die von ihm begangenen Katalogtaten vorab ohne Weiteres verwiesen werden. 2. Der Beschuldigte ist vor weniger als zwei Jahren im 28. Lebensjahr in die Schweiz eingereist. Er spricht weder eine Landessprache noch ist er in persönlicher, familiärer oder beruflicher Hinsicht in der Schweiz integriert. Wenn die Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung behauptete, dass die Rückreise für den Beschuldigten "den sicheren Tod" bedeuten würde, so blieb dies gänzlich unbelegt. Die allgemeinen Ausführungen zur Lage in Libyen erweisen sich jedenfalls als ungeeignet, eine individuell-persönliche Gefährdung darzulegen (vgl. Urteil 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020, E. 1.3.6.). Der Beschuldigte ist jung, gesund und verfügt über eine

Ausbildung als Polizist sowie ein intaktes Beziehungsnetz in seinem Herkunftsland, weshalb günstige Faktoren für eine Wiedereingliederung vorliegen. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine Hinweise, dass der Vollzug der Landesverweisung für den Beschuldigten grundsätzlich unzumutbar wäre. Im Übrigen stellte das Staatssekretariat für Migration in seiner Stellungnahme vom 3. Januar 2022 fest, dass der Vollzug der Landesverweisung nach Libyen zwar schwierig, aber auch unter Wahrung der völkerrechtlichen Verpflichtungen noch möglich sei (Urk. 29 S. 3).

E. 4

Der Beschuldigte kann somit keinen Härtefall für sich in Anspruch nehmen. Sollte sich die Bedrohungslage im Heimatland bis zum Vollzug der Landesverweisung verifizieren lassen, so könnte diesem Aspekt dannzumal durch die Vollzugsbehörden Rechnung getragen werden.

E. 5

Bei dieser Ausgangslage entfällt grundsätzlich eine Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten gegenüber den öffentlichen Interessen des Staates. Mit der Vorinstanz ist aber zu konstatieren, dass das staatliche Interesse an der Fernhaltung von uneinsichtigen Intensivtätern wie dem Beschuldigten hoch einzustufen ist, zumal auch zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte bei seinen Taten durchaus eine gewisse Gewaltbereitschaft gegenüber fremden Personen in der Öffentlichkeit an den Tag legte und ohnehin gewisse Bedenken betreffend seine Legalprognose bestehen. Angesichts seiner schwachen Bindungen zur Schweiz und der günstigen Reintegrationschancen im Heimatland wäre mithin selbst bei einem Härtefall von überwiegenden öffentlichen Interessen auszugehen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine Landesverweisung auszusprechen ist.

E. 6

Die von der Vorinstanz unter Hinweis auf das insgesamt noch moderate Verschulden des Beschuldigten festgesetzte Dauer der Landesverweisung von

E. 7

Gegen den Beschuldigten ist demzufolge gestützt auf Art. 66 Abs. 1 lit. c StGB eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren zu verhängen.

E. 8

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'400.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 80.00 Entschädigung Zeuge im Vorverfahren Fr. 510.00 Entschädigung Dolmetscher im Vorverfahren Fr. 23'328.50 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

(...)

E. 10

(Mitteilungen)

E. 11

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist ferner schuldig – des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 1); – der unrechtmässigen Aneignung im

Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB (Dossier 3);

- 27 - – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossier 3); – der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Dossier 3). 2. Der Beschuldigte wird ferner bestraft mit einer Freiheitsstrafe von

E. 16

Monaten, wovon 157 Tage durch Haft erstanden sind, sowie – als Zusatzstrafe zur Strafe gemäss Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau vom 5. April 2022 – mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 10.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 7 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen. 5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufent- haltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 6. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 9) wird bestätigt.

- 28 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'300.– amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichts- kasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) – den Privatkläger D._____ (versandt) – den Privatkläger C._____ (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – das Bundesamt für Polizei – den Nachrichtendienst des Bundes – das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A

- 29 - – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 7. Dezember 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht lic. iur. Wenker MLaw Dharshing

- 30 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die

Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.